

Schwarzarbeitsbekämpfung im Rhein-Sieg-Kreis

Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
22.11.2018
Christian Bülow

Definition Schwarzarbeit

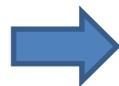
 **A. „Schwarzarbeit“ ist jegliche illegale Tätigkeit** im Zusammenhang mit entgeltlicher Arbeit, insbesondere

1. das Nichtabführen von Steuern und Sozialabgaben bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit bzw.
2. das entgeltliche Arbeiten trotz Bezuges von Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe).

 **B.** Daneben erfasst das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) auch die **Schwarzarbeit im handwerksrechtlichen Sinne**, also die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Handwerksrechts.

Grundlegendes zur Gewerbeausübung

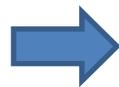
- Art. 12 GG – Grundsätzliche Berufsfreiheit, die jedoch durch Gesetz eingeschränkt werden kann
- § 14 GewO – jedes Gewerbe ist grundsätzlich bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen
- für einige Gewerbe besondere Zulassungsvoraussetzungen, wie zum Beispiel



Erlaubnisse nach Gewerbeordnung
(z. B. Maklererlaubnis nach § 34c GewO)



Erlaubnisse nach gewerberechtlichen
Nebengesetzen (z.B. Schankerlaubnis nach § 4
Gaststättengesetz)



handwerksrechtliche Zulassungsvoraussetzungen
(„Meisterpflicht“)

Zuständigkeiten zur Verfolgung von Schwarzarbeit

Zollverwaltung

- unselbständig Beschäftigte/ sozialversicherungsrechtliche Schwarzarbeit
- Beschäftigung von Arbeitnehmern ohne sozialversicherungsrechtliche Anmeldung
- Verstoß gegen Mindestlohnvorschriften
- Aufdeckung von Scheinselbständigkeit

Finanzämter

- Steuerhinterziehung/-verkürzung

Jobcenter

- Leistungsmisbrauch
- Empfang von Lohnleistungen ohne Mitteilung an Jobcenter

Kreisordnungsbehörden/Rhein-Sieg-Kreis (ohne Stadt Troisdorf)

- selbständige Gewerbeausübung, insbesondere im Rahmen der Handwerksausübung

Grundlagen des Handwerksrechts

- Handwerksordnung gilt nur für stehendes Gewerbe
- für Handwerksausübung im Reisegewerbe ist nur Reisegewerbekarte nach § 55 GewO notwendig
- umfasst derzeit die Regelung von ca. 150 Handwerksberufen und handwerksähnlichen Tätigkeiten



Zulassungspflichtige Gewerbe („Meisterpflicht“)

- insgesamt 41 gefahrengeneigte Handwerke
- z. B. Friseur, Maler/Lackierer, Maurer, Elektriker, Heizung/Sanitär
- müssen zur Eintragung in so genannter Handwerksrolle bei HWK **zugelassen** werden



Zulassungsfreie Handwerke (Handwerk ohne Meisterpflicht)

- insgesamt 53 Gewerbe
- z.B. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Raumausstatter, Estrichleger
- müssen zu Beginn des Gewerbes bei HWK **angezeigt** werden

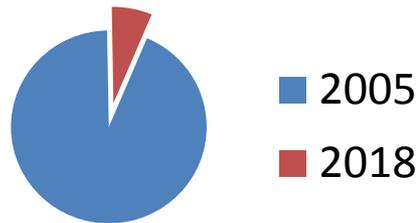


Handwerksähnliche Gewerbe

- insgesamt 57 Gewerbe
- z. B. Bodenleger, Einbau genormter Baufertigteile (Fenster, Türen usw.), Bestatter
- müssen zu Beginn des Gewerbes bei HWK **angezeigt** werden

Derzeitige personelle Situation im Kreisordnungsamt

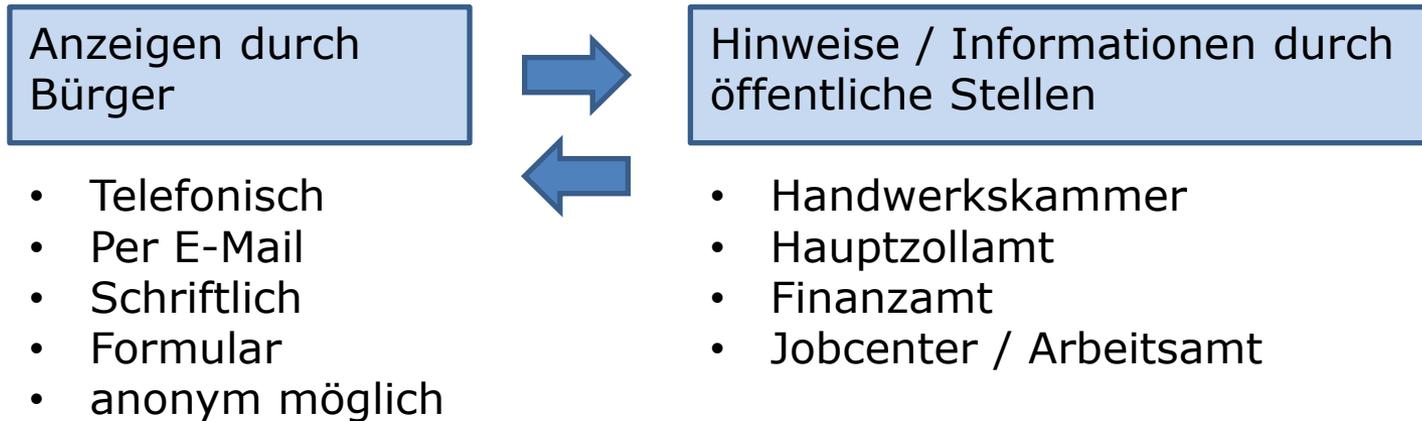
Personal



- insgesamt 10 Mitarbeiter im Sachgebiet 30.31
- derzeit insgesamt 0,5 Stellenanteile für Schwarzarbeitsbekämpfung
- verteilt auf Sachbearbeiterin und Außendienstmitarbeiter
- Auflösung der seinerzeit aus bis zu 7 Mitarbeitern bestehenden Schwarzarbeitsbekämpfungsgruppe vor ca. 10 Jahren

Darstellung der konkreten Aufgabenerfüllung

Wann wird Kreisordnungsamt tätig?



**Delikts- bzw. Branchenschwerpunkte für den
Zuständigkeitsbereich des Kreisordnungsamtes (ohne
Stadt Troisdorf)**

- Tätigkeit ohne Zulassung und entsprechende Eintragung in Handwerksrolle (20 Anzeigen in 2018)
- oft Kfz-Reparatur-Gewerbe, Heizung/Sanitär und Maler/Lackierer

Fazit

- Zurückdrängen der Schwarzarbeit insbesondere zu Gunsten des gesetzestreu im Rhein-Sieg-Kreis arbeitenden Mittelstands
- Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen